

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird für das Gebiet der Gemeinde Inden folgendes bekanntgemacht:

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Inden
Az.: 69.98.06 - 11 91 1 H

Aachen, den 01.02.2007
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

E i n l a d u n g

1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des Nachtrages 2 sowie Offenlegung der Wertermittlungsergebnisse für das durch den 8. Änderungsbeschluss vom 24.10.2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogene Grundstück

Im Flurbereinigungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, liegen

- der Flurbereinigungsplan Inden in der Fassung des Nachtrages 2 (im Folgenden Nachtrag 2 genannt) mit dem textlichen Teils des Nachtrages, den Nachweisen und Karten für die vom Nachtrag 2 betroffenen Beteiligten sowie
- die Wertermittlungsergebnisse des durch den 8. Änderungsbeschluss vom 24.10.2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücks für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens

am Dienstag, den 13.03.2007
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
in der RWE Power Verwaltung – Tagebau Inden – Haus C –
Raum E 14 – Dürwißer Str., 52249 Eschweiler

zur Einsichtnahme aus.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung,

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten:
2. als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Nachtrages 2 Bedienstete der Bezirksregierung Köln (ehemals Amt für Agrarordnung) zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 4. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 2 und zur Wertermittlung und keine Einzelauskünfte hierzu gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist nur der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung der durch den Nachtrag 2 zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete der Bezirksregierung Köln auf Antrag der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Inden. Anträge hierzu bitte ich während der Offenlegung des Nachtrages 2 zu stellen.

3. Feststellung der Wertermittlung für das durch den 8. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren zugezogene Grundstück

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung für das durch den 8. Änderungsbeschluss 24.10.2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogene Grundstück, deren Ergebnisse von den betroffenen Teilnehmern anerkannt wurden, durch den Nachtrag 2 nach § 32 FlurbG festgestellt werden. Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Nachtrag 2 in dem unter Ziffer 4. aufgeführten Anhörungstermin erheben.

4. Bekanntgabe des Nachtrages 2

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 2 und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

Anhörungstermin

**auf Mittwoch, den 28.03.2007 um 14.30 Uhr
in der RWE Power Verwaltung – Tagebau Inden – Haus C –
Raum E 17 – Dürwißer Str., 52249 Eschweiler**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 15.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 2 betroffenen Beteiligten Widerspruch gegen diesen Nachtrag erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 2 nicht vollständig ausgeräumt wurde sowie
- Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 2 und die durch den Nachtrag 2 vorgenommene Feststellung der Wertermittlungsergebnisse zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 2 und 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 2 anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit eingeladen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Nachtrages 2 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte muss die Vollmacht während der Offenlegung des Nachtrages 2 oder im Anhörungstermin den in diesen Terminen anwesenden Bediensteten der Bezirksregierung Köln zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen angefordert werden.

5. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 2 zugewiesenen Grundstücken wurde mit den hiervon betroffenen Teilnehmern durch besondere Vereinbarung geregelt.

Im Auftrag

gez. Seidensticker

Oberregierungsvermessungsrat